

Zeitschrift: Frick - Gestern und Heute
Herausgeber: Arbeitskreis Dorfgeschichte der Gemeinde Frick
Band: 2 (1987)

Artikel: Frick unter Österreichs Herrschaft
Autor: Zimmermann, Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-954999>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frick unter Österreichs Herrschaft

Der Wille zur Selbstverwaltung

21

Im Jahre 1474 pochten die Leute von Frick, von der Gipf und von Oberfrick wieder einmal mehr auf ihre Sonderstellung; diesmal gegenüber Herzog Sigmund von Österreich. Sie behaupteten, als ehemalige Untertanen der Grafen von Homberg hätten sie sich zur Zeit des Königs Rudolf (1273–91) durch Zahlung «einer schweren Summe Geldes» weitgehend freigekauft.

Tatsächlich scheinen die Habsburger im Talkessel von Frick eine Besonderheit angetroffen zu haben, deren innere Organisation sie nicht änderten, ausser dass sie die Dörfer Niederfrick, Gipf und Oberfrick als «Homberger Vogtamt» zusammenfassten. Der herrschaftliche Obervogt, meistens ein Bürger von Frick, führte das bekannte Siegel mit dem aufrechten Lindenblatt. Die Vogtei, auch «Landschaft Frick» genannt, bildete ein geschlossenes Gerichtsgebiet. Die 12 Richter und der Stabführer (Vogt) wurden auf das Landschaftsrecht vereidigt.

Um 1730 liessen die Talleute von Frick ihre alten Rechte und Bräuche von neuem aufschreiben, «da sie von langen Zeiten her nicht erneueret und daher in Vergessenheit kommen möchten, und damit inskünftig Streit verhütet und unter der Bürgerschaft Fried' und Einigkeit erhalten und gepflanzt werde.» Dabei wiesen sie wiederum recht selbstbewusst auf ihre Sonderstellung innerhalb der Herrschaft Rheinfelden hin. Angeregt und geleitet wurde die Arbeit vom Obervogt der Landschaft Fricktal, von Benedikt Anton Scherenberg von Frick. Es handelt sich dabei um Abschriften alter Urkunden, um ein Landschaftsrecht, das mindestens auf das 14., eventuell sogar auf das 13. Jahrhundert, zurückreichen dürfte. Das in Leder gebundene Buch — ein Sammelband von 90 Pergamentseiten — wird im Fricker Gemeindearchiv aufbewahrt und gibt uns Einblick in das Leben der Gemeinde Frick und in das Verhältnis zwischen Untertanen und Herrschaft.

Frick, Gipf und Oberfrick, drei Dorfschaften, bildeten als Gesamtgemeinde die Vogtei Frick. Als solche besass sie das Doppelrecht von «Zwing und Bann», d. h. das Recht, innerhalb ihres Gebietes zu «gebieten und zu verbieten». Aus einer losen alemannischen Siedlung hatte sich die Gesamtgemeinde zu einer mittelalterlichen Markgenossenschaft und bis zum 17. Jahrhundert zu einer eigentlichen Bürgergemeinde entwickelt. Zu einer Gemeinde von Bauern, die über gemeinsamen Grund und Boden verfügte. Zu einer Gemeinde auch, die innerhalb ihrer Mark (Grenze) selber für Recht und Ordnung sorgte.

Die Gemeindegüter

Aus dem Güterverzeichnis des Dorfbuches erfahren wir, welche Gemeindegüter die drei Dorfschaften Niederfrick, Gipf und Oberfrick besassen, was durch Gemeindebeschluss verkauft oder verpachtet wurde, wie hoch der Pachtzins war und wo Wald gerodet wurde.

So lesen wir für Niederfrick:

«Niederfrick hat folgende Gemeindegüter:

Erstlich ein Wald, das Moss Holtz genant. Item (ferner) ein Buochwald oder Laubholtz die Fricker Kornleten genant. Item das Sultz Rhain so ein Wald gewesen und anno 1678 von gnädiger Obrigkeit mit H. Obrist Jägermeister Gerardj Einwilligung auszustorkhen (roden) bewilliget worden. Ist ungefähr zwey oder drey undt zwantzig Juckherten, ist zwar undter die Undterhanen vertheilt, jedoch der Gemeindt Gueth.

Item die Fohren genannt, ist auch ein Waldung gewesen, undt von gnädiger Obrigkeit auszustorkhen bewilliget worden, ist auch unter die Undterhanen vertheilt, jedoch der Gemeindt Gueth.

Item die Matten die Wyden genannt. Ist ungefähr zwantzig Tauwen Matten, undt drey Juckherten Pinten, so auch ausgesterkht undt gemeinsamlich vertheilt worden.»



Legende:



Wald



Ackerland (Zelgen)



Rebgebiete



Matten

Das Gesamtareal der Gemeinde Frick-, Gipf-Oberfrick wird um 1800 mit rund 5525 Jucharten (= 1989 ha) angegeben. Heute beträgt die Gesamtfläche von Frick 998 ha, davon 259 ha Wald, und die von Oberfrick 1012 ha, davon 401 ha Wald. Die vorliegende Karte enthält leider keine Angaben, weder über die Grösse der einzelnen Gemeindegebiete noch über die Besitzverhältnisse. Die zins- und zehntpflichtigen Grundstücke überwogen bei weitem das lastenfreie Gebiet. Der grösste Teil des Kulturlandes war Ackerfeld. Der Anbau erfolgte nach dem System der Dreifelderwirtschaft mit der Fruchtfolge Winterfrucht, Sommerfrucht, Brache. Die Zelgen mussten mit der gleichen oder mit einer gleichzeitig reifenden Frucht

bepflanzt werden, damit man mangels genügender Feldwege gegenseitig das Fahrrecht ausüben konnte. Es herrschte Flurzwang. Neben dem Ackerbau war für Frick auch der Rebbau wichtig. Kühe hielt man nur, um die eigene Familie mit Milch und Milchprodukten versorgen zu können. Das Vieh wurde bis gegen den Winter auf die Weide getrieben; Weidegebiet waren die Brachfelder, der Wald und im Herbst auch die Matten. Ein von der Gemeinde angestellter Hirt war für die Tiere verantwortlich. Er konnte aber nicht immer verhindern, dass seine Schützlinge auf dem Gebiet der Nachbargemeinden Futter suchten. Missachtung der Weidegrenzen führte oft zu Streitereien zwischen den Gemeinden.

Dann folgen die Namen von Bürgern, die von der Gemeinde Land gepachtet oder gekauft hatten, oder denen die Gemeinde Land zugeteilt hatte. So zum Beispiel:

«Dem Adam Rüeggy seel. bey seines Vaters Gärtle ennert dem Bach ein Stuckh gemein Gueth verkauft umb zwanzig Gulden.

Item dem Wolfgang Mösch Metzger ein Stückle Matten zue kauffen geben umb zwanzig Gulden.

Item hat die Gemeindt dem Obervogt Heinrich Mösch seel. zu seinem Hinderhauss Raum und Platz geben so lang als der Haag, an einem Ort zwey Schritt, am anderen drey oder vier Schritt breitt: wahan der Gemeindt niehmahl nichts geben worden.

Item Adam Frickhers seel. Erben zuvor Hanns Dinckhell von dem Garten ob dem Hauss, stost obsich ans Bächle, unden an den Inhaber, gibt jährlich der Gemeindt Zinns drey Schilling vier Pfening.»

Soweit einige Angaben aus dem Güterverzeichnis im Dorfbuch. Danach besass die Gemeinde Niederfrick um 1730 im ganzen 23 Jucharten Wald, 5,5 Jucharten Reben, 2 Jucharten Matten und eine Jucharte Ackerland. Das Gesamtareal des Bannes Frick — Herrschaftsgebiet, Grundbesitz der Kirche, gemeindeeigenes und privates Land — wird mit rund 5525 Jucharten angegeben.

Bürger und Hintersassen

Während die Gemeinde nach aussen als geschlossener Verband auftrat, bestanden innerhalb dieser Gemeinschaft ständische, soziale und wirtschaftliche Abstufungen. Eine zahlenmäßig kleine Oberschicht, die *Vollbauern*, bildeten eine eigentliche Dorfaristokratie. Dazu gehörten Bauern, die einen «ganzen Zug» (Gespann mit vier Ochsen) fuhren, ferner Wirte und Müller. Sie besasssen den grössten Teil des bebaubaren Bodens, zogen den grössten Nutzen aus den

Gemeindegütern und der Allmend und stellten fast immer die wichtigsten Dorfbeamten. Besonders begehrte war das Amt des Vogts. Es waren auch in Frick nur wenige Familien, die vornehmlich die Vögte stellten. Das Amt blieb nicht selten über 2–3 Generationen in der selben Familie. So kamen zum Beispiel im 18. Jahrhundert mit einer einzigen Ausnahme sämtliche Homburger Vögte aus den Familien Mösch und Scherenberg.

Eine zweite Gruppe bildeten die «*Halbbauern*». Sie besasssen die gleiche rechtliche Stellung innerhalb der Gemeinde wie die Vollbauern. Ihr Besitz hingegen war geringer, damit auch ihr «politischer Einfluss». Sie fuhren bloss «einen halben Zug» (Gespann mit zwei Ochsen).

Die zahlenmäßig stärkste Bevölkerungsgruppe bildeten wie in den andern Fricktaler Gemeinden die «*Tauner oder Taglöhner*». Sie besasssen gewöhnlich ein kleines Haus oder einen Hausteil, wenig oder gar kein eigenes Land und nur geringes Mitspracherecht in Gemeindefragen, obwohl auch sie Bürger waren. Da jeder Dorfbewohner nur so viel Vieh auf die gemeinsame Weide treiben durfte, wie er überwintern konnte, war ihr Anteil am Wald- und Weidrecht gering. Dennoch hatten sie die üblichen Steuern und Gemeindedienste zu leisten. Aus verschiedenen Gründen waren diese «*Taunefamilien*» im Laufe der Jahrzehnte auf die sozial und wirtschaftlich unterste Stufe der Bürger geraten, so durch Erbteilungen, Krankheiten, Missernten, Unglücksfälle und Kriegsnott.

Kein Mitspracherecht in Gemeindeangelegenheiten hatten hingegen die *Hintersassen*. Ihr Aufenthaltsrecht in der Gemeinde hing von der Bewilligung des Kameralamtes* in Rheinfelden und von der Zustimmung der Fricker Bürger ab.

* Als Mittelstelle zwischen Regierung und Untertanen entsprechen die beiden fricktälischen Kameralämter Rheinfelden und Laufenburg ungefähr den von Maria Theresia im übrigen Reich geschaffenen Kreisämtern.

Marchung

Die Marchung soll das Jahr zweymal als
aufrechnen und das vor der Zessierung Pre-
sens, ob dann das oblegen bestimmen, ob es den hogen
und gepflegten Besitzungen und dem alten und neu
Dienst im Dienste des Dienstes und die Marchung auf
der Dienstzeit und nicht vom Dienstzeitlichen abhängig
dagegen. Und wenn die Dienstzeitlich
dienstzeitlich.

Au einer Marchtaine die erheben und kreisen
müssen, die sind nach Zengeldeien, wenn das ist
Marchtaine zu reichen und zu schaffen und zu verwalten.

Und au einer Marchtaine die niedrig und bescheiden ist,
soll nur die Kosten ausgewichen werden und nicht in den
Gemeinden und den Diensten verbraucht werden, ob
es darunter ist, welche Marchtaine zum alten Dienst, ob nun
Siedlungen und so weiter nicht zu dichten und alte.

Und au einer Marchtaine die einem Dienst einen

Durch kein das Seinen kann nicht man alleig in den Dienst
kommen, aber von Dienst, bestimmt den Dienstzeitlichen
und Dienstzeitlichen Dienst zu ziehen, welche Dienstzeitlichen
zu dienen ist, dass es Dienstzeitlichen Dienst zu ziehen
kann und nicht, und den Dienstzeitlichen Dienst zu ziehen
ist, dass es Dienstzeitlichen Dienst zu ziehen.

Den Dienst einer zu den Marchtänen wie ist
und nicht zu dienen, das ist Stein füllig der Verteilung
dienstzeitlichen Dienst zu ziehen, wenn die Marchtaine
zur Dienstzeitlichen Dienst zu ziehen, und zu ziehen
sind und das ist ein Dienst zu ziehen.

Die Zahl einer die Marchtaine zu den Dienstzeitlichen
Dienstzeitlichen Dienst zu ziehen, ist 400000 Gulden, 22
ihre obigen Dienstzeitlichen Dienst zu ziehen, und die Dienstzeitlichen
Dienstzeitlichen Dienst zu ziehen, ist 100000 Gulden, 22
ihre obigen Dienstzeitlichen Dienst zu ziehen, und die Dienstzeitlichen
Dienstzeitlichen Dienst zu ziehen, ist 100000 Gulden, 22

Dorfbuch Frick: Urkundensammlung der Vogtei Frick; ein Band von 90 Blättern, Abschriften alter Urkunden, aufgeschrieben um 1730.

Aus dem Inhalt:

- Verzeichnis der Vögte und Anleitung an die Inhaber des Vogtamtes.
- Rechtsordnung der Vogtei Frick und Gerichtsordnung:
Verhältnis zwischen Untertanen und Herrschaft und zwischen den Bürgern und der Gemeinde, Gemeindebann, wirtschaftliche Vorschriften, Aufgaben der Gemeindebeamten wie: Ortspolizist, Bannwart, Sigrist, Hirt usw.

- Markung und Güterverzeichnisse der Gemeinden Frick und Gipf-Oberfrick.
- Kompetenzausscheidung (Vertrag) zwischen der Herrschaft Rheinfelden und «gantzer Gmeindt des Frickthals», (1549)
- Appellationsentscheid im Trottenstreit zwischen der Gemeinde Frick und der Kommende Beuggen (1694).
- Marchbrief 1481.
- Aufzeichnungen von Vögten.

Wollten sie Vieh auf die gemeinsame Weide treiben, mussten sie besondere Gebühren zahlen. Vor Gericht waren sie nicht als Zeugen zugelassen, Zeugen mussten Bürger sein. Bei drohender Verarmung konnten sie ausgewiesen werden. Wie in andern Fricktaler Gemeinden gab es auch in Frick nur wenig Hintersassen. Die Gemeinde war bei der Aufnahme von Zuzügern sehr zurückhaltend. Als zum Beispiel der Schneider Franz Vögeli von Wil 1798 das Hintersassenrecht in Frick erwerben wollte, stimmte die Mehrzahl der Bürger gegen die Aufenthaltsbewilligung mit der Begründung, die Gemeinde habe schon genug Schneider. Durch einen neuen würden die ansässigen um ihr Brot gebracht. Familien, von denen zu befürchten war, dass sie der Gemeinde einmal zur Last fallen könnten, wollte man nicht. Sie erhielten bestenfalls eine zeitlich beschränkte Aufenthaltsbewilligung.

Die Verwaltung der Gemeinde

Verwaltungsbehörde der Gemeinde Frick waren der Vogt und die drei Geschworenen. Gewählt wurden sie von den Bürgern, verpflichtet aber waren sie nach der Bestätigung durch das Amt den Bürgern und der Herrschaft. Ihre Amtsgewalt übernahmen sie mit der Ablegung des Eides. In der Eidesformel hiess es unter anderem:

«Ihr werdet Euwer Treuw geben und demnach einen Eid schweren zue Gott und allen Heiligen:

unserer gnädigsten Herrschaft treu und hold zu sein, ihren Nutz und Frommen zu fürdern und Nachteil zu wenden nach eurem besten Vermögen;

wohlgedachter Herrschaft Oberherrlich- und Gerechtigkeit auf deren Allmend, Wald, Feld, Wunn, Weid zu schützen. (d. h. deren Anteile und Anrechte)

wohl hergebrachte Gebräuch und gute Gewohnheit zu handhaben; des Dorfes Zwing und Bann, Gebräuch und Gerechtigkeit zu handhaben . . . fleissig Achtung haben auf Weg und

Steg, dass die ordentlich, gebessert, damit die Fremden und Heimischen ohne Schaden und Nachteil wandeln mögen.» (stark gekürzt.)

Der Vogt erhielt seine Vollmachten auf Lebenszeit. Und diese Vollmachten waren nicht gering. Im Auftrag der Obrigkeit war er für den Vollzug aller amtlichen Befehle und Verordnungen verantwortlich; aber auch dafür, dass die «Dorfordnung» von allen befolgt wurde. So hatte er zum Beispiel auch dafür zu sorgen, dass sich «keine liederlichen und unnütze leut» in Frick aufhielten. Bei «Schelt- und Schlaghändelen» musste er eingreifen. Ferner war er verantwortlich für die Flur-, Wald- und Feuerverordnung und für die Festlegung und Bezahlung der Steuern. Heirats- und Auswandlungslustige waren auf ihn angewiesen; er hatte die Gutachten zu erstellen. Bei der Rekrutenaushebung im Dorf war es nicht unwichtig, wie man zum Vogt stand. Er führte die Musterung durch, zusammen mit einem Chirurgus aus der Gegend und einem Werbungsgefreiten. Nach der Ausmusterung der Untauglichen wurden jene bestimmt, die in die «Rekrutenschule» einzurücken hatten; das waren von 10 Tauglichen vielleicht zwei oder drei. Da war es nur von Vorteil, wenn man beim Vogt gut angeschrieben war, sofern man nicht in die nahe Schweiz verschwinden wollte. Es ist daher nicht verwunderlich, dass es bei jeder Musterung mehr oder weniger starke Händel gab.

Als höchster Gemeindebeamter leitete der Vogt die Gemeindeversammlung, und als Homberger Vogt besass er verschiedene Sonderrechte. Wer in Frick als Vogt gewählt war, besass also eine beachtliche Fülle von politischer und wirtschaftlicher Macht. Seine Machtstellung konnte er, je nach seinem Charakter, zum Wohle seiner Gemeinde einsetzen, oder er konnte sie für eigene Ziele missbrauchen.

Beides kam vor. Konflikte konnten in der Gemeinde wegen der verborgenen sozialen Spannungen zwischen den weni-

gen mächtigen Familien und den zahlreichen Kleinbauern und Taglöhnnern leicht ausbrechen. Das Kameralamt in Rheinfelden hatte nicht selten zwischen dem Vogt und unzufriedenen Gemeindebürgern zu vermitteln. Vorwürfe wie: «Der Vogt sucht nur sein und nicht der Gemeinde Interesse. Da er Obervogt, Stabhalter, Wasservogt und Marcher ist, hat er es in der Hand, jeden, der nicht nach seiner Geige tanzt, seinen mächtigen Arm fühlen zu lassen», waren auch der Regierung nicht unbekannt. Man prüfte, ob sie wirklich gerechtfertigt seien und suchte, wenn's ernst wurde, zu vermitteln. Man konnte aber mit der Vermittlung auch zu spät kommen, und in diesem Fall lösten die Fricker das Problem selber. So geschehen am Sonntag, dem 14. August 1796, an der Gemeindeversammlung im Rebstock. Zwar hatte die Regierung 1795 auf Bitten der Gemeinde eine Untersuchung der Klagen wegen ungetreuer Amtsführung des Vogtes zugesichert, aber weiter nichts unternommen. Eine starke Mehrheit der Bürger warf dem damaligen Homberger Vogt Anton Mösch vor, er sei nur dank reichlicher Bestechung zum Vogt gewählt worden; er habe von Witwen Geschenke erzwungen mit der Drohung, er lasse sonst ihre Güter verkaufen; er habe seit Jahren der Gemeinde keine Wasserrechnung vorgelegt; er habe absichtlich wichtige Gemeindeschriften verloren, und er habe zu hohe Taggelder bezogen, um Geld für seinen übertriebenen Lebenswandel zu bekommen. Als er nun an der erwähnten Gemeindeversammlung den eben erlassenen Regierungsbefehl eröffnete, wonach 28 Fricker zu Schanzarbeiten nach der Festung Hüningen zu stellen seien, verlangten einige Bürger zunächst Rechenschaft über seine Amtsführung. Und als er diese Forderung entrüstet zurückwies, brach im Rebstock der Sturm los. Mit Worten und Fäusten wurde gefochten. Es kam zu einem eigentlichen Tumult. Der Vogt wurde nach Angabe seines Sohnes vor dem Amt in Rheinfelden «von denen ledigen purschen auf eine schimpfli-

che Art misshandelt.» Das Resultat: Anton Mösch wurde von der Gemeindeversammlung einhellig abgesetzt. An das Kameralamt berichtete man kurz und bündig: «*Und sohin ist Antony Mösch von der vogtey Frick, Gipf und Oberfrick für ein und allemal von dem vogtdienst entsetzt und wegen erheblichen ursachen entlassen worden.*»

Wie reagierte nun das Oberamt auf dieses eigenmächtige Vorgehen einer Gemeinde? Nachdem man die Angelegenheit untersucht hatte, wurden folgende Beschlüsse gefasst: Anton Mösch bleibt abgesetzt. Die Fricker Bürger aber erhalten einen Verweis wegen der Ausschreitungen an der Gemeindeversammlung vom 14. August. Und die Rädelshörer werden mit Fuhrfronen bestraft. Die Gemeinde hatte ihren Willen auf der ganzen Linie durchgesetzt. Unter anderm hatte sie verlangt, dass der nächste Vogt nur auf drei Jahre und nicht mehr auf Lebenszeit gewählt werden sollte. Im Herbst des gleichen Jahres bestimmten sie als neuen Vogt den Engelwirt Franz Josef Mösch. 1799 wurde er im Amt bestätigt. Er war der letzte «Homberger Vogt» und der erste Fricker Gemeindeammann, denn 1803 wurde das Fricktal dem neugeschaffenen Kanton Aargau zugeteilt. Vorsteher mit wesentlich weniger Machtfülle war er nur noch in Nieder-Frick. Gipf-Oberfrick bildete eine eigene politische Gemeinde.

Die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung von Frick hatte mit der Wahl des Vogtes wieder einmal mehr ihre Macht und ihren Willen zur Selbstverwaltung durchgesetzt. Erneut hatte sich gezeigt, wie wichtig es war, dass auf Grund alten Rechtes der Vogt die Gemeindeglieder zu Versammlungen einberufen musste und wie gross das Mitsprache- und Entscheidungsrecht der Gemeinde war. Sie sorgte z. B. für die Durchführung

der «Dorfordnung» und wählte die Beamten, die dafür verantwortlich waren. So lesen wir unter anderm im Fricker Dorfbuch:

«Die Gemeindt Frickh hat auch das Recht einen Sigristen zu setzen ohne Einredt des Herren Decimatoris und Pfarrherren. Er soll desswegen der Gemeindt jährlich auf das neuwe Jahr den Kirchenschlüssel einhändigen undt umb den Dienst aufs neuwe anhalten: der ihme dann auf sein Wohlverhalten nach gehaltener Umbfrag von der Gmeindt wieder gegeben wirdt.» Für das wichtige Bannwartnamt galt in Frick folgende Regelung:

«Was Bannwardts Dienst anlangt, soll ein jeder Bürger oder Inwohner in der Gmeindt Frickh der Feuer und Licht hat, wann auch schon in einem Haus drey oder mehr Haushaltungen werren, ein jeder in Sonderheit (ausgenomben den Pfarrherren, Vogt, Sigrist und Hebammen Mann) den Banwardtendienst ein Jahr lang von Martini bis wieder dahin ohne Unterschaid versehen. Wann aber ein oder der ander hohen oder niederen Standts sich dessen beschweren und den Dienst nicht versehen wollte, ist ihm erlaubt einen anderen ahn seiner Stehl zue ordnen, undt wann er von Vogt und Geschwornen tauglich erkannt, soll er darauffhin angenommen werden.»

(Bannwart = Flur- und Waldhüter)

Ein entscheidendes Mitsprache- und Vorschlagsrecht ans Kameralamt hatte die Gemeindeversammlung auch bei der Aufnahme von Bürgern und Hintersassen, bei Baubewilligungen und bei Heiratsgesuchen. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts musste z. B. die Gemeinde bestätigen, dass der Bräutigam ein Mindestvermögen von 200 Gulden besitze oder im Ruf eines fleissigen Mannes stehe. «Fremde Weiber» waren auch bei der Fricker Behörde nicht willkommen. Die Gemeindevorsteher der Herrschaft Rheinfelden, also auch der Fricker Vogt, wünschten, dass die Regierung einen Befehl erlassee, wonach alle einheiratenden Weiber sich beim

Amt melden und einen amtlichen Schein über ehrliche Geburt und Wohlverhalten vorweisen sollten. Ferner sollten sie sich über ein Vermögen von mindestens 200 Gulden oder eine entsprechende Anwartschaft ausweisen müssen. Die Begründung für dies Begehren lautete: . . . *«alldieweilen vihle ledige oder verwittigte burger und insassen, da sie sich verheuraten wollen, ehrliche töchteren im land sitzen lassen und hingegen mehrenteils ohnbemittelte frembdte weiber insdorf bringen, welche neben erzeugeten kindern der gemeindt in vielen stuckh mit endtfremden oder bettlen beschwärlich und theils unerträglich fallen.»* Das Beispiel zeigt, wie die Freiheit des Einzelnen zu Gunsten der Gemeinschaft eingeschränkt war. Persönliche Freiheiten brachte erst die Französische Revolution.

Zu den wichtigsten Geschäften der Gemeindeversammlung gehörte die Abnahme der Gemeinderechnung. Rechnungsgemeinde war jeweils im Frühjahr, und da ging es dann nicht selten recht laut zu und her. Vogt und Geschworene mussten auf Verlangen Auskunft über Einnahmen und Ausgaben geben. Nicht selten mussten sie sich gegen den Vorwurf wehren, ihre Spesenrechnungen seien viel zu hoch, sie hätten auf Kosten der Gemeinde gut gegessen und reichlich getrunken. Solche Vorwürfe schienen nicht ganz unbegründet zu sein, denn 1761 entschloss sich das Oberamt, in Zukunft die Gemeinderechnung zu prüfen. Bis jetzt hatte das Amt keine Einsicht in die Gemeinderechnung genommen. Mit der neuen Verordnung wollte man die Gemeindebürger vor der Willkür der eigenen Beamten schützen.

Widerstand gegen Reformen

Hatten sich ursprünglich die Bauern im Siedlungsraum Frick aus wirtschaftlichen Gründen zu einer Genossenschaft zusammengeschlossen, um zum Beispiel Weid- und Nutzungsrechte sowie Grenzfragen zu regeln, so entwickelte sich

dieser rein wirtschaftliche Zweckverband im Laufe der Jahrhunderte zu einer bürgerlichen Gemeinde mit einem starken Willen zur politischen und rechtlichen Selbstverwaltung. Verschiedene Bestimmungen in der Fricker Dorfordnung zeigen dies recht deutlich.

Doch bei allem offenkundigen Willen, die eigenen Angelegenheiten selbstständig zu regeln, wurden die herkömmlichen Rechte der Herrschaft nie angefochten. Im Gegenteil. Die Pflichten der Untertanen gegenüber der Obrigkeit und den Zehntherren wurden in der Dorfordnung ausdrücklich erwähnt. Und dies mit Bedacht. Wollten sich zum Beispiel widerspenstige Dorfgenossen der Ordnung nicht fügen, und machte ihnen die eher bescheidene Strafgewalt der Gemeinde keinen Eindruck, so sorgte die Strafgewalt der Herrschaft für «Recht und Ordnung». Diese Strafgewalt aber schützte auch die Dorfbewohner vor möglicher Willkür der Dorfbeamten.

Gemeinde und Herrschaft waren aufeinander angewiesen. Daher konnte Frick im Laufe der Jahrhunderte die Selbstverwaltung ausbauen. So ist es nicht verwunderlich, dass die Gemeinde nach aussen immer selbstbewusster auftrat, selbst gegen ihre Herrschaft oder gegen Kollatoren* und Zehntherren. Und dies vor allem im 17. und 18. Jahrhundert, in der Zeit, als unter Maria Theresia und Josef II. die staatliche Macht zentralisiert und damit verstärkt wurde.

Die Regierung versuchte, durch Förderung der Schulbildung und vor allem auch durch Reformen in der Landwirtschaft die Wohlfahrt der Bürger und damit auch die Macht des Staates zu steigern. Neue Gesetze und Verordnungen sollten die Reformen ermöglichen. Doch in den Fricktaler Dörfern war man darüber gar nicht begeistert, im Gegenteil, versteckter

* Der Kollator besitzt das Recht, ein erledigtes Kirchenamt zu übertragen. In Frick besass dies Recht die Deutschordenskommende Beuggen.

oder offener Widerstand sollte Neuerungen verhindern; so zum Beispiel die Theresianische Waldordnung von 1754. Bis jetzt war der Gemeindewald der Verfügungsgewalt der Gemeindevorversammlung unterstellt. Nun sollte zum Schutze der österreichischen Wälder nach der neuen Waldordnung z. B. für das Holzschlagen die Bewilligung des Amtes eingeholt werden. Die Gemeindevorsteher sahen darin eine Einschränkung der Gemeindekompetenz und eine Verringerung ihrer Machtstellung. Da von der Regierung gleichzeitig vorgesehen war, das Rechnungswesen der Gemeinden einem herrschaftlichen Landeskassier zu unterstellen, leisteten die Vögte der Landschaft Fricktal, unter ihnen vor allem Benedict Anton Scherenberg von Frick, offenen Widerstand. So weigerte er sich unter anderm, Frevler, die gegen einzelne Bestimmungen der neuen Waldordnung verstießen, beim Amt anzugehen. Da mehrmalige Mahnungen der Regierung nichts nützten, wurde er am 28. April 1761 «bis auf weiteres seines dienstes entthoben». 1765 dann erhielt er den endgültigen Entscheid der Regierung, *«er sei, seines so eigenmächtig als eigensinnig, mithin wider ordnung und gebühr mit halstarriger ungehorsamkeit verwalteten diensts gänzlich entsetzt.»* Als Nachfolger wurde Joseph Leimgruber von Herzach eingesetzt. Anton Scherenberg, der die letzte Aufzeichnung der Fricker Dorfordnung angeregt und geleitet hatte, musste erleben, dass altes hergebrachtes Recht und dass Privilegien nicht zeitlos waren. Ein neuer Geist kurz vor der Französischen Revolution verlangte neue wirtschaftliche und politische Formen.

Für Österreichs Krone – zu Opfern bereit

Wenn sich die Fricker Gemeinde während der letzten zwei Jahrhunderte unter der Herrschaft Österreichs nicht selten gegen zentralistische Neuerungen wehrte oder versuchte, Bestimmungen, die ihre Selbstverwaltung gefährdeten,

Grabdenkmal der Familie Schernberg

Vom Ansehen und von der Stellung der «Vogtdynastien» zeugt unter anderm das Grabdenkmal der Familie Schernberg an der Nordwand des ehemaligen Beinhäuses (umgebaut 1966). Es zeigt auf der oberen Hälfte zwei Wappen, links das Wappen der Schernberg, rechts das der Kennerlin. Darunter verläuft ein horizontales Schriftband; eine erhabene Längsfalte trennt den jedem Wappen zugehörigen Text, links: ANNO 1709 DEN 24 HEUWMONAT STARBD DER WOHL EDEL VEST HERR BENEDICT SCHERNBERGER, OBERVOGT UND LANTSFENDRICH DER HERRSCHAFT FRICKHTAL, AUCH HOMBURGOVGT ZU FRICKH, SEINES ALTERS 80 JAHR. Rechts: FRAUSUSANNA KENNERLIN GEBURTIG IN SOLOTHURN, HERRN BENEDICT SCHERNBERGER, OBERVOGT ZU FRICKH EHGEMAHLIN / DEN 1. MERZ 1690 GESTORBEN. Das zweite, parallel darunter verlaufende Band enthält nur auf der rechten Seite einen lesbaren Text: 1757 DEN 30 AUGUSTEN STARBD WENTLIN SCHERENBERGER / SEIN ALDER 11 JAHR.

Auf der untern Hälfte des Grabsteins finden wir drei Wappen: in der Mitte das Schernbergwappen, darunter links das Familienwappen der Fricker, rechts das der Bannwart. Sie werden durch ein schmales Schriftband eingefasst, beschriftet ist jedoch nur die linke Seite mit folgendem Text: FRAU MARIA URSULA FRICKHERIN GEBURTIG IN LAUFENBURG / EHFRAU HERRN JOHANN CASPAR SCHERNBERGER OBERVOGTEIVERWALTER / JAHRESALTERS 45 STARBD 1703 DEN 8. MAY.

Als Ergänzung mögen noch folgende Angaben dienen:

Johann Kaspar Schernberger, Sohn des Benedict, starb 1729. Er verehlichte sich in erster Ehe 1684 mit Maria Ursula Fricker von Laufenburg († 1703), in zweiter Ehe 1703 mit Maria Katharina Bannwart von Säckingen († 1743). Das Wappen der Bannwart, eines Säckinger Schultheissengeschlechts, ist durch Siegel belegt.



geschickt zu umgehen, so hat sie sich aber dennoch nicht nach einem neuen Herrn gesehnt. Im Gegenteil. Die Fricker waren bereit, Opfer zu bringen, um beim Hause Österreich bleiben zu können. Vor allem die Vögte und die höhern Gemeindebeamten wussten, dass ihre alten Rechte unter dieser Herrschaft am wenigsten gefährdet waren. Mehr als einmal haben die Fricker Bürger unter der Gefahr, von Österreich verpfändet oder gar verkauft zu werden, die gnädigen Herren ersucht, sie nicht an fremde Herren zu verkaufen. Und mögliche neue Herren waren die eidgenössischen Stände Bern, Solothurn und Basel. Ja, die «frickischen Untertanen» brachten 1681, nachdem Österreich die Landschaft Fricktal um 10 000 Gulden auf 25 Jahre verpfändet hatte, die Auslösungssumme zusammen. So konnten sie — allerdings mit einer neuen Schuldenlast — unter Österreichs Herrschaft bleiben. Sie mussten aber schon 1695 vernehmen, höhere österreichische Amtsstellen würden über eine neue Verpfändung oder gar über den Verkauf des Fricktals verhandeln. Und wieder waren die Fricktaler Gemeinden unter der Führung des Fricker Vogts bereit, Geld aufzunehmen, um die Gefahr abzuwenden.

Warum diese Opferbereitschaft? Man fürchtete, ein neuer Herr würde die hergebrachten Rechte kaum anerkennen, und man schätzte es, von der königlich-kaiserlichen Regierung in Wien weitgehend unbehelligt leben zu können. Der «Staat» war weit weg, für die meisten Dorfbewohner ein unbekanntes Wesen. Für sie war das Leben in der Gemeinde wichtig, und unter Österreichs Krone konnten sie ihre dörflichen Probleme weitgehend selber lösen. Es waren nicht fremde Beamte, die in der Gemeinde für Recht und Ordnung sorgten, es waren eigene Bürger, von ihnen selbst gewählt. Wichtig war, dass sie innerhalb der Gemeinde in einer Dorfgemeinschaft möglichst selbstständig und sicher leben konnten. Die Selbstverwaltung schätzten sie, für sie wehrten sie

sich, wenn nötig. Und diese Selbstverwaltung bildete dann auch die Grundlage für die neue Gemeindeordnung im neuen Staat Aargau.

Josef Zimmermann

30

Literaturangabe:

Fricker Dorfbuch (Gemeindearchiv)
Anton Senti: Vogtei und Gemeinde Frick im 17. und 18. Jahrhundert.
Walter Graf: Die Selbstverwaltung der frickalischen Gemeinden im
18. Jahrhundert.
Akten im Gemeindearchiv

Ein Streit um zwei Äste

31

Zeit: 19. September 1602.

Ort: Lebhag an der Gemeindegrenze Frick/Oeschgen, im Gebiet Schützenhof / Schiessanlage Schlauen.

Quelle: Urkunde im Gemeindearchiv Frick.

Text: Frau Dr. P. Máthé, Staatsarchiv.

Im Streit zwischen Vogt, Geschworenen und Gemeinde von Frick einerseits und Vogt, Geschworenen und Gemeinde von Oeschgen andererseits um zwei Äste, die von einer zum Fricker Bann gehörigen Eiche im Moosholz auf die Seite des Oeschger Bannes gefallen sind und von den Oeschgern gegen den Protest der Fricker weggeführt worden sind, fällen, da die beiden Gemeinden sich nicht gütlich einigen konnten, deren Obrigkeit als Schiedsleute, nämlich für Frick: Hans Othmar von Schönau, österreichischer Hauptmann der vier Waldstädte am Rhein und Obervogt, Hans Jakob Eggs, Amtmann, sowie Jakob Felgener, Einnehmer und Landschreiber der Herrschaft Rheinfelden, für Oeschgen: Hans Rudolph von Schönau, österreichischer Rat und Kriegsoberst und Obervogt der Grafschaft Pfirt, und Christoph von Roggenbach, beide als Vormünder der Witwe und der Kinder Junker Itelecks von Schönau, und Hans Jakob Kirchhofer gen. Kappler, Stadtschreiber zu Säckingen und Verwalter der Herrschaft Schönau, nach Augenschein am Tatort und Anhörung beider Parteien in Frick folgendes Urteil:

1. Die vor ca. 40 Jahren getroffene Vereinbarung, dass nämlich durch die Ausschüsse beider Gemeinden ein Hag, der jetzt ein Lebhag ist, errichtet werde und der die Grenzen der Wunn-, Weide- und Holznutzung bezeichnen soll und dass ferner die Fricker den Oeschgern nach Bedarf Gerten für diesen Hag liefern sollen, soll weiterhin gültig bleiben, so dass das Moosholz samt aller Nutzniessung den Frickern gehört; was innerhalb des Hags an Bäumen etc. steht, gehört den

Frickern; Fallholz innerhalb des Hages oder schon auf Oeschger Seite des Hages gehört ebenfalls den Frickern und nicht den Oeschgern.

2. Bei frevelhaften Übergriffen soll besonders diejenige Obrigkeit ahnden, in deren Bann der Übergriff geschah.

3. Falls die Oeschger denen von Frick im Moosholz oder sonstwo mit Fallholz Schaden zufügen, sollen die Oeschger zusätzlich zu der von der Obrigkeit verhängten Strafe den Frickern Genugtuung leisten.

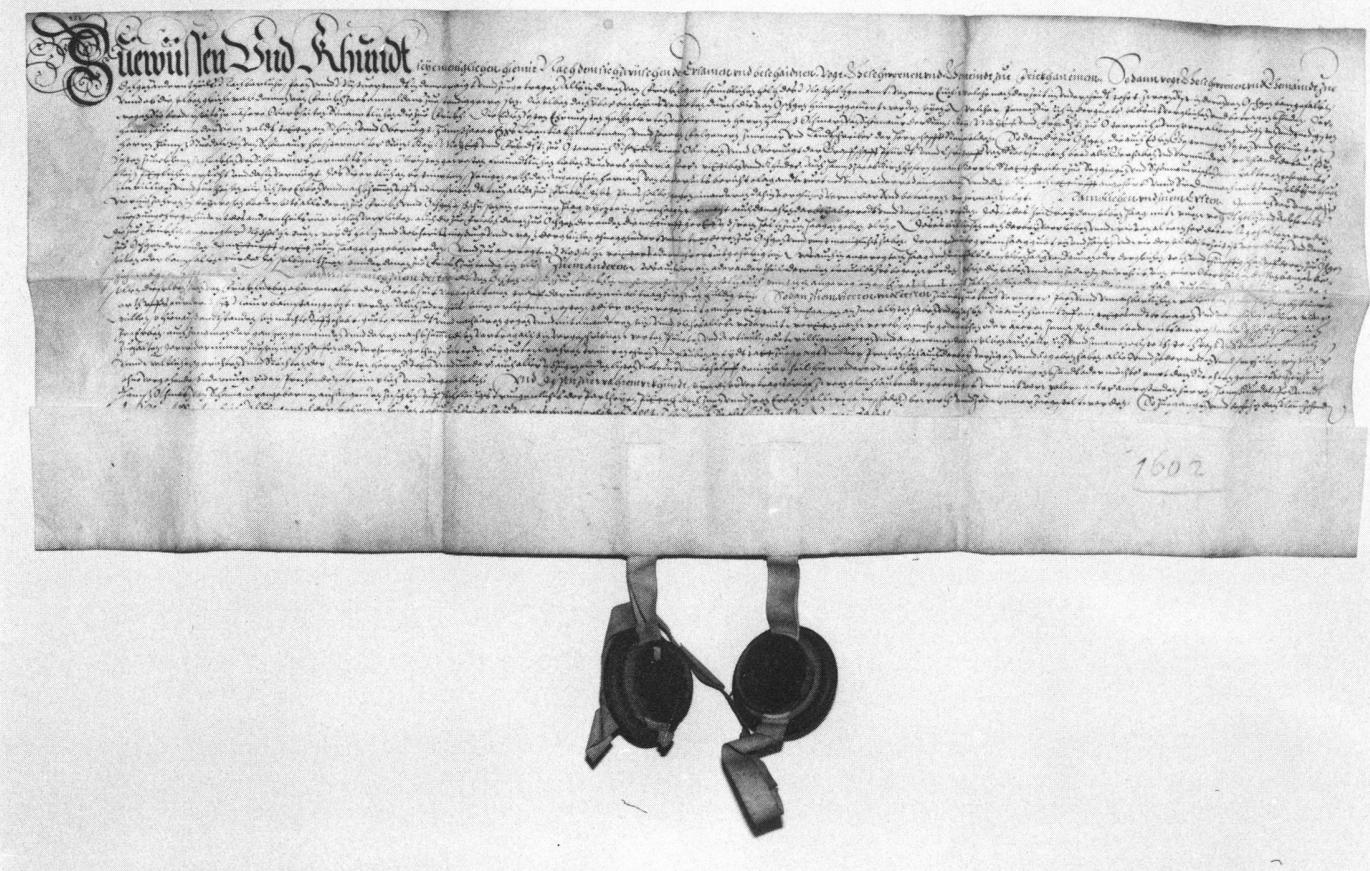
4. Zur Verhütung weiterer solcher Streitigkeiten und zur Aufrechterhaltung freundnachbarlicher Beziehungen sollen an der strittigen Stelle neue Bannsteine gesetzt werden; jede Partei trägt ihre in dieser Streitsache entstandenen Kosten; keine der Parteien darf je mit Worten oder Taten auf diese Angelegenheit zurückkommen.

Die Ausschüsse der beiden Gemeinden haben diesen Vertrag in allen Artikeln für sich, ihre Erben und in Namen ihrer Gemeinden angenommen, versprechen an Eides Statt ihn einzuhalten und verzichten auf jeden weiteren Rechtzug. Es werden zwei gleichlautende Urkunden ausgestellt.

Siegel (angekündigt): 1. Hans Othmar von Schönau

2. Hans Rudolph von Schönau

Ob die Oeschger aus «Holznott» handelten, oder ob sie verärgert waren, weil die Fricker das Fallholz auf ihrem Wiesland nicht beseitigten, geht aus der vorliegenden Urkunde nicht hervor.



Urkunde betreffend Streit zwischen Frick und Oeschgen